



Leitfaden für den Münzhandel zum Umgang mit dem Kulturgutschutzgesetz (Stand: 17.10.2018)

Das Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 31.07.2016 (im Folgenden: KGSG) enthält zahlreiche Regelungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Münzhandel haben. Der Verband der deutschen Münzhändler e. V. und der Berufsverband des deutschen Münzenfachhandels e. V. hatten die Neuregelungen in Zusammenarbeit mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Arensmann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Osnabrück, in der ersten Fassung dieses Leitfadens (Stand: 02.11.2016) näher erläutert und – **unverbindlich sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung** – erste Handlungsempfehlungen für die Praxis gegeben. Auch nach über eineinhalb Jahren KGSG in der Praxis bestehen nach wie vor Unsicherheiten zum richtigen Verständnis und zur sachgerechten Handhabung der Neuregelungen. Hinsichtlich einiger wesentlicher Aspekte haben wir zwischenzeitlich aber weitere Aufklärung durch konstruktiven Dialog mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) betrieben, so dass nun eine aktualisierte und ergänzte Fassung dieses Leitfadens vorgelegt werden kann.

I. Sorgfaltspflichten

Nach § 40 Abs. 1 KGSG ist es verboten, ein Kulturgut in den Verkehr zu bringen¹, wenn es

- **abhandengekommen** ist,
- **rechtswidrig ausgegraben** oder
- **unrechtmäßig eingeführt** worden ist.

Zu beachten ist allerdings, dass für das Verbot des Inverkehrbringens nach § 40 Abs. 1 KGSG allein maßgebend ist, ob die betreffenden Tatbestände **objektiv** vorliegen. Hat derjenige, der das Objekt in den Verkehr bringt, **subjektiv** keine Kenntnis davon, bleibt das Inverkehrbringen dennoch verboten, ist aber nicht mit Strafe bedroht.²

Kulturgut ist nach der Definition in § 2 Abs. 1 Nr. 10 KGSG unter anderem jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von numismatischem Wert, so dass sowohl Einzelmünzen als auch Münzsammlungen grundsätzlich von dem allgemeinen Terminus Kulturgut erfasst sind.³

Es ist aus unserer Sicht unklar, ob tatsächlich alle Münzen generell in den Anwendungsbereich des KGSG fallen oder nur solche, die einen numismatischen Wert

¹ „Inverkehrbringen“ von Kulturgut ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 KGSG das Anbieten, das Verkaufen, die Vermittlung, der Vertrieb, das Absetzen, die unentgeltliche Weiter- oder Abgabe zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung oder die wirtschaftliche Verwertung in sonstiger Weise im eigenen oder fremden Namen.

² Siehe hierzu unten 3. Sanktionen bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten.

³ Wir verweisen insoweit auf die Stellungnahme der Numismatischen Kommission vom 19.04.2018 (abgedruckt als Anlage 1).

im wissenschaftlichen Sinne aufweisen. Selbst die Numismatische Kommission der Länder hat eigens einen Workshop abgehalten, um der Frage auf den Grund zu gehen, unter welchen Voraussetzungen Münzen überhaupt einen numismatischen Wert haben können. Im Ergebnis resümiert die Numismatische Kommission der Länder, dass dies eher selten der Fall sei. Wir stimmen dem dortigen Begriffsverständnis vollumfänglich zu, weisen gleichzeitig aber darauf hin, dass es sich insoweit nicht um eine bindende Definition handelt. Der Gesetzgeber sollte die dortigen Ausführungen jedenfalls als konstruktiven Denkanstoß für die nach fünf Jahren seit Inkrafttreten des KGSG vorgesehene Evaluation gemäß § 89 KGSG verstehen, um den Anwendungsbereich des KGSG für Münzen zukünftig klar und unmissverständlich zu begrenzen. Wir gehen in diesem Leitfadensvorsorglich zunächst weiterhin von einer weiten Auslegung des Begriffs „numismatischer Wert“ aus, so dass hier alle Münzen grundsätzlich als Kulturgut im Sinne des KGSG betrachtet werden.

Besonderheiten gelten aber für Anlagegoldmünzen im Sinne von Art. 344 und 345 der Richtlinie 2006/112 EG vom 28.11.2006, die jährlich vom Bundesministerium der Finanzen listenmäßig erfasst werden. Bei diesen Anlagegoldmünzen ist nur in besonders gelagerten Fällen nach deutschem Recht von Kulturgut im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 KGSG auszugehen, nämlich dann, wenn die Anlagegoldmünze einen numismatischen Wert hat, weil der Anlagewert der einzelnen Münze in besonderem Maße hinter den Seltenheitswert der Münze tritt. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass auch bei einer Anlagegoldmünze in besonders gelagerten Einzelfällen von einem überragenden Seltenheitswert auszugehen ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Anlagegoldmünze aufgrund eines Prägefehlers oder eines bestimmten, nur kurzfristig gedruckten Bildmotives einer Sonderauflage sehr selten ist. In diesen besonders gelagerten Einzelfällen könnte die Anlagegoldmünze einen numismatischen Wert haben und somit als Kulturgut im Sinne des KGSG zu definieren sein. Auch in anderen EU-Mitgliedstaaten wird in der Regel davon auszugehen sein, dass Anlagegoldmünzen die jeweiligen Kriterien für die Qualifizierung als Kulturgut nicht erfüllen und damit nicht als Kulturgut geschützt sind. Dennoch bleiben Ausnahmen in Einzelfällen denkbar.

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 41 KGSG hat jedermann – **sowohl der private Münzsammler als auch der gewerbliche Münzhändler** – einzuhalten. Danach ist jedermann verpflichtet, vor Inverkehrbringen von Münzen mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen, ob das Kulturgut **abhandengekommen** ist, **unrechtmäßig eingeführt** oder **rechtswidrig ausgegraben** worden ist. Diese Sorgfaltspflicht ist aber ausdrücklich auf den zumutbaren Aufwand beschränkt, so dass jedenfalls für private Münzsammler keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden.⁴ Mit Blick auf die oftmals verhältnismäßig geringen Werte von Münzen sind hier in der Regel keine intensiven Nachforschungen anzustellen, sofern sich keine konkreten Anhaltspunkte für einen der oben genannten Tatbestände aufdrängen. Solche konkreten Anhaltspunkte sind nach dem Gesetzestext beispielsweise anzunehmen, wenn bei dem eigenen Erwerb **ein außergewöhnlich niedriger Preis ohne nähere Begründung gefordert worden ist** oder **der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als € 5.000,- Barzahlung verlangt hat**. Im Falle von Münzen ist besondere Vorsicht beispielsweise dann geboten, wenn ganz offensichtlich

⁴ Siehe BKM, Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, S. 366: „Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Münzen keine besonderen Anstrengungen von Sammlern zu fordern sind.“

Fundmünzen in den Verkehr gebracht werden sollen. Hier ist - soweit möglich - näher zu prüfen, ob die Münzen legal ausgegraben wurden (Stichworte: Grabungslizenz, Schatzregal, Hadrianische Teilung)

Der Gesetzgeber hat andererseits aber auch klargestellt, dass künftig **keine lückenlosen Provenienzen für Münzen** gefordert werden und zutreffend darauf verwiesen, dass sich im Regelfall niemand mehr nach längerer Zeit an die Erwerbsumstände einer einzelnen Münze erinnern könne.⁵ Entscheidend ist letztlich immer, wie sich eine vernünftige Person im Einzelfall unter denselben Umständen verhalten würde.

Vor diesem Hintergrund muss ein privater Münzsammler, der keine Kenntnis davon hat, ob einer der genannten Verbotstatbestände vorliegt, lediglich dann tatsächlich aktiv werden und näher prüfen, wenn sich nach den Umständen, unter denen er selbst das Kulturgut erwirbt oder erworben hat, eine solche Vermutung aufdrängt oder aufdrängen musste. Bemerkenswert ist, dass der private Münzsammler zwar verpflichtet ist, die Sorgfaltspflichten einzuhalten, aber keine Aufzeichnungen darüber anzufertigen braucht.

2. Professionelle Sorgfaltspflichten

Für gewerbliche Münzhändler bestehen ab einem Wert von € 2.500,- pro Einzelstück (Ankaufswert bzw. Schätzwert⁶) **zusätzliche, strengere Sorgfaltspflichten** beim Inverkehrbringen von Münzen. Unterhalb von € 2.500,- gelten auch für Münzhändler nur die allgemeinen Sorgfaltspflichten. Aufzeichnungen über die Einhaltung der professionellen Sorgfaltspflichten sind ebenfalls erst ab einem Wert von € 2.500,- pro Einzelstück anzufertigen. Diese Dokumentationen sind für 30 Jahre aufzubewahren, wobei die Aufzeichnung und Sicherung entsprechender Unterlagen in elektronischer Form erfolgen kann.

Im Ausnahmefall können Münzen auch als archäologische Kulturgüter zu qualifizieren sein. Dann gelten die professionellen Sorgfaltspflichten unabhängig von dem Wert der Münze. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Münzen aus Grabungen stammen und einen Erkenntniswert für die Archäologie aufweisen. Der Bundesfinanzhof hat insoweit ausdrücklich klargestellt, dass Münzen einen solchen archäologischen Erkenntniswert in der Regel nicht aufweisen, insbesondere wenn es sie in großer Anzahl gibt und sie nicht mehr einem bestimmten Fundort zugeordnet werden können.⁷ Deshalb gehen wir davon aus, dass Münzen in der Regel keine archäologischen Kulturgüter sind.⁸

⁵ Siehe BKM, Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, S. 366: „In das Kriterium der Zumutbarkeit fließt natürlich ein, wann eine Münze erworben wurde: niemand kann sich im Regelfall nach 10 oder 15 Jahren noch an die Erwerbsumstände einer einzelnen Münze erinnern.“

⁶ Versteigerungen im Rahmen von Auktionen sind vom Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst. Der „bei einem Kauf gezahlte Preis“ umfasst in jedem Fall nicht die Provision, welche der Einlieferer dem Auktionator schuldet. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift wird vom Zuschlagspreis aber auch das Aufgeld, welches der Käufer dem Auktionator schuldet, abgezogen. Es kommt im Rahmen von Versteigerungen damit also auf den reinen Versteigerungswert ohne Aufgeld und Provision an. Sollte die Münze noch nicht versteigert sein, wird ein Verkaufswert aus den letzten drei Jahren zugrunde gelegt. Sollte in diesem Zeitraum kein solcher Kauf stattgefunden haben, so ist der „begründete inländische Schätzwert“ zugrunde zu legen.

⁷ BFH, Urteil vom 11.12.2012, Az.: VII 33, 34/11. Diese Rechtsprechung hat auch explizit ihren Niederschlag in § 42 Abs. 3 S. 2 KGSG gefunden: „Münzen gelten nicht als archäologisches Kulturgut [...], wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert aufweisen.“

⁸ Eingehend zu dieser Frage: Florian Arensmann, Die Ausfuhr historischer Münzen im Regelungsgefüge des Kulturgüterschutzrechts, Marburg 2016 (zugl. Diss. Universität Osnabrück 2015), S. 224 ff.

Die professionellen Sorgfaltspflichten umfassen:

1. die Feststellung von Name und Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers,
2. die Anfertigung einer Beschreibung und einer Abbildung, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen,
3. die Prüfung der Provenienz⁹ des Kulturgutes,
4. die Prüfung von Dokumenten, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen,¹⁰
5. die Prüfung von Verboten und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel,
6. die Prüfung, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist, und
7. die Einholung einer schriftlichen oder elektronisch übermittelten Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen.

Die Pflichten nach Nr. 3 bis 6 sind ausdrücklich nur nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen. Für das Kriterium der Zumutbarkeit spielen auch hier der Wert der Münze sowie die Kosten und der Zeitaufwand für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eine wichtige Rolle. Je weniger die Münze wert ist, desto geringer sind also die Anforderungen an die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten.

Die Beschränkung auf das Maß des zumutbaren Aufwands gilt nach § 44 KGSG allerdings nicht hinsichtlich Kulturgut,

- das nachgewiesenermaßen oder vermutlich NS-verfolgungsbedingt entzogen worden ist,
- das aus einem EU-Mitgliedstaat oder UNESCO-Vertragsstaat stammt, für den der Internationale Museumsrat eine Rote Liste gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat
- oder für das EU-Embargo-Vorschriften, insbesondere die EU-Verordnungen (EG) Nr. 1210/2003 (Irak) und (EU) Nr. 1332/2013 (Syrien), gelten.

Für den Fall, dass eine Münze aus einem Gebiet stammt, für das der Internationale Museumsrat (ICOM) eine Rote Liste veröffentlicht hat, bestehen die erhöhten Sorgfaltspflichten also unabhängig von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und unabhängig vom Preis der Münze, der Stückzahl und dem archäologischen Erkenntniswert. Für den Münzhandel relevante Rote Listen bestehen für Afghanistan,

⁹ Die Prüfung der Provenienz umfasst nach der Gesetzesbegründung einerseits die Klärung der Urheberschaft eines Werkes, andererseits auch die Prüfung des Verbleibs bis zum heutigen Besitzer, soweit dies möglich ist (vgl. BT-Drs. 18/7456, S. 98).

¹⁰ Derartige Dokumente können selbstverständlich nur dann geprüft werden, wenn sie überhaupt existieren.

Kolumbien, Peru, China, Dominikanische Republik, Ägypten, Haiti, Irak, Syrien, Libyen. Dabei umfasst z. B. die Rote Liste für Syrien Gold-, Silber- und Bronzemünzen aus hellenistischer, römischer, byzantinischer und islamischer Zeit. Die abgebildeten Münzen sind rein exemplarisch und stellen keine tatsächlich gestohlenen Münzen dar. Der Wortlaut von § 44 S. 1 Nr. 2 KGSG führt aber nicht dazu, dass bei den in den Roten Listen abgebildeten Münzen und den genannten Münzen generell eine umfassende Prüfpflicht besteht, ob sie in Syrien oder einem anderen Staat mit Roter Liste hergestellt/geprägt wurden. Vielmehr bestehen nur dann umfassende Recherchepflichten, wenn sich neben der Objekteigenschaft auch objektive Anhaltspunkte im Einzelfall bieten, dass die Münzen in Syrien oder einem anderen Staat, für den eine Rote Liste veröffentlicht wurde, geprägt sein könnten. Wenn sich allerdings nicht eindeutig feststellen lässt, ob diese Münze tatsächlich in Syrien (bzw. einem Staat, für den ICOM eine Rote Liste veröffentlicht hat) geprägt wurde, so sollte jedenfalls die mögliche Zuordnung zu einem Herkunftsstaat sorgfältig recherchiert und dokumentiert werden. Sofern es sich um eine Münze aus Syrien handelt, sind die Sorgfaltspflichten allerdings unabhängig von der Veröffentlichung der Münze auf einer Roten Liste erhöht nach § 44 S. 1 Nr. 3 KGSG, da hier die sog. EU-Syrien-Verordnung greift, die eine Ein- und Ausfuhr sowie den Handel mit Kulturgütern aus Syrien grundsätzlich verbieten, sofern das Kulturgut nicht nachweislich vor dem 9. Mai 2011 ausgeführt wurde. Gleiches gilt nach der EU-Irak-Verordnung für Münzen, die nach dem 5. August 1990 aus dem Irak ausgeführt worden sind.

Im Übrigen wird noch einmal klarstellend darauf hingewiesen, dass gerade kein „lückenloser Nachweis der Provenienz“ erforderlich ist, sondern eine Prüfung der o.g. Punkte erfolgen muss und die einzelnen Prüfschritte sowie das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert werden müssen. Für Münzen ohne besondere Individualisierungskennzeichen reicht unter Umständen die Prüfung einer **Gruppenprovenienz** oder der Nachweis einer sog. **negativen Provenienz**, vgl. hierzu das Schaubild in Anlage 3.

Die Prüfung, ob eine Münze einer Ein- und Ausfuhrbeschränkung anderer Staaten (Nr. 5) unterliegt, kann mit Hilfe des **Internetportals** der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien unter **www.kulturgutschutz-deutschland.de** geschehen. Unter der Rubrik "Staateninformationen" sind dort die maßgeblichen Ausfuhrbestimmungen in deutscher Sprache zusammengefasst sowie die exportverantwortlichen Behörden zahlreicher Staaten dargestellt. Das Portal soll schrittweise weiter ausgebaut werden. Die maßgeblichen Gesetzestexte befinden sich, wie auch im **UNESCO-Staatenportal** (<http://www.unesco.org/culture/natlaws/>), in der amtlichen Fassung, d.h. in der Originalsprache, zum Teil auch in englischer, französischer und spanischer Übersetzung (UN-Amtssprachen). Nähere Staateninformationen zum Schutz von Münzen im Überblick sind abrufbar unter: http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/AllesZumKulturgutschutz/Kulturgutschutzgesetz/WasBedeutetKGSG/Kunstsammler/Staatenuebersicht_Muenzen.html. Im Übrigen ist die Prüfung, ob eine konkrete Münze tatsächlich von diesen Bestimmungen erfasst wird, äußerst schwierig, da die meisten Staaten ihr geschütztes Kulturgut nicht individualisiert in einer Liste zusammenfassen, sondern lediglich auf allgemein gehalten Kulturgutkategorien verweisen. Einige Staaten verzichten aber weitestgehend auf eine Ausfuhr genehmigungspflicht für Münzen und Medaillen, z.B. USA, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden. Andere Länder setzen konkrete Wert- oder Altersgrenzen an, z.B. Vereinigtes Königreich, Frankreich, Polen. Problematisch sind die Länder, die nach dem Kategorienprinzip (nahezu) alle Münzen und Medaillen zunächst unter die Ausfuhr genehmigungspflicht stellen (z.B. Italien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien,

Zypern, China) oder solche Länder, die im Prinzip ein totales Ausfuhrverbot für Kulturgüter vorsehen, z. B. Türkei, Indien, Jordanien, Uruguay, Bolivien.¹¹

Dokumente, die eine rechtmäßige Einfuhr nach Deutschland belegen sind grundsätzlich nur dann zu prüfen, wenn die Münze nach dem Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes und damit nach dem 6. August 2016 nach Deutschland eingeführt wurde. **Befand sich die Münze am 6. August 2016 bereits in Deutschland, greifen die Einfuhrbestimmungen des KGSG nicht.** Zu prüfen bleibt aber auch in diesen Fällen, ob die Embargobestimmungen des unmittelbar geltenden EU-Rechts (Syrien-/Irak-Embargo) greifen. Zu beachten ist außerdem, dass § 40 Abs. 1 KGSG das Inverkehrbringen von abhandengekommenem oder aus Raubgrabungen stammendem Kulturgut verbietet. Bestehen diesbezüglich konkrete Anhaltspunkte, ist das Inverkehrbringen also auch dann verboten, wenn die Einfuhr der Münzen nach Deutschland (etwa weil bereits vor Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes) als solche nicht unrechtmäßig war.

Sofern die Münze **erst nach dem Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes eingeführt** wurde, ist im Rahmen der gewerblichen Sorgfaltspflichten weiter zu differenzieren: Solche Münzen können mit Blick auf eine möglicherweise unrechtmäßige Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat gleichwohl in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachweislich bereits vor bestimmten Stichtagen aus dem Herkunftsstaat verbracht worden sind (EU-Mitgliedstaaten: **1. Januar 1993**, Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention 1970: **27. April 2007**). Einzelheiten hierzu unten unter III. Einfuhrregelungen.

In Bezug auf die Prüfung, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist (Nr. 6), besteht für Münzen ein verbandsinternes Warnsystem, das von der **International Association of Professional Numismatists (IAPN)** und Verbänden auf nationaler Ebene unterhalten wird. Recherchemöglichkeiten in Bezug auf abhandengekommene oder gestohlene Münzen finden sich zudem im "**Lost Coin Archive**" der IAPN, abrufbar unter: www.iapn-coins.org/lost-coin-archive.html, sowie in der englischsprachigen **Datenbank von Interpol**, abrufbar unter <https://www.interpol.int/Crime-areas/Works-of-art/Works-of-art>. Diese Verzeichnisse sind kostenfrei für jedermann zugänglich. Weitergehende Recherchen auf kostenpflichtigen Datenbanken wie etwa dem Art Loss Register halten wir unter Berücksichtigung der oftmals verhältnismäßig niedrigen Werte von Münzen und des damit verbundenen Zeit- und Kostenaufwands unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nur in seltenen Ausnahmefällen für erforderlich. Im Übrigen werden einzelne Münzen dort selten erfasst.

3. Sanktionen bei Verstößen gegen Sorgfaltspflichten

Das KGSG differenziert zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

a) Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 40 Abs. 1 KGSG Kulturgut in Verkehr bringt, das abhandengekommen ist oder von dem er

¹¹ Zu den kulturgutschutzrechtlichen Regelungen einiger der vorstehend genannten Staaten unter besonderer Berücksichtigung von Münzen siehe Florian Arensmann, Die Ausfuhr historischer Münzen im Regelungsgefüge des Kulturgüterschutzrechts, Marburg 2016 (zugl. Diss. Universität Osnabrück 2015), S. 241 ff.

weiß, dass es rechtswidrig ausgegraben oder nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KGSG unrechtmäßig eingeführt worden ist. Der Begriff des Abhandenkommens richtet sich nach § 935 BGB.¹² Diesbezüglich ist bedingter Vorsatz (Tatbestandsverwirklichung für möglich halten und billigend in Kauf nehmen) ausreichend. Hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale einer rechtswidrigen Ausgrabung oder einer unrechtmäßigen Einfuhr ist dagegen direkter Vorsatz, also positive Kenntnis, erforderlich. Bei gewerbsmäßiger Begehung handelt es sich sogar um ein Verbrechen, das mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird.

Wer ein Abhandenkommen nicht ernsthaft für möglich hält oder kein Wissen darüber hat, dass es sich um rechtswidrig ausgegrabenes oder unrechtmäßig eingeführtes Kulturgut handelt, macht sich auch bei dessen Inverkehrbringen nicht strafbar.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird zudem bestraft, wer vorsätzlich entgegen § 40 Abs. 3 KGSG ein Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft über Kulturgut abschließt, das unter Verstoß gegen die Ausfuhrverbote des § 21 KGSG ausgeführt worden ist. Wird das Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft über Kulturgut abgeschlossen, das ausgeführt wird und zuvor unrechtmäßig eingeführt wurde, ist für eine Strafbarkeit positive Kenntnis über die unrechtmäßige Einfuhr erforderlich. Sanktioniert wird hier der Eigentümer des - ggf. durch einen Dritten - unrechtmäßig ausgeführten Kulturguts, der aus dem Inland weiter darüber verfügt. Den Tatbestand der unrechtmäßigen Ausfuhr kann nach den Erläuterungen des Gesetzgebers hingegen auch ein Spediteur oder ein Kunsthändler erfüllen, der ein ihm eingeliefertes Kulturgut in eine in einem Drittstaat befindliche Filiale verbringt.¹³

b) Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die professionellen Sorgfaltspflichten nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 KGSG werden als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert. Es handelt sich hier um die Pflichten zur Feststellung der Personalien des Geschäftspartners, zur Anfertigung einer Beschreibung oder Abbildung des Kulturguts sowie zur Einholung einer Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen. Es drohen hier Bußgelder bis zu € 30.000,-, wobei nur die vorsätzliche Begehung sanktioniert wird.

4. Zusammenfassung

Die einzuhaltenden Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Münzen lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Private Münzsammler dürfen nicht wissentlich Münzen in Verkehr bringen, die abhandengekommen sind, unrechtmäßig eingeführt oder rechtswidrig ausgegraben worden sind. Sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass einer dieser Tatbestände erfüllt sein könnte, ist eine nähere Prüfung geboten, die sich aber auf den zumutbaren Aufwand beschränkt. Kriterien der Zumutbarkeit sind dabei z. B. der Wert der Münze und der Zeitpunkt des Erwerbs. Gewerbliche Münzhändler haben über diese

¹² BKM, Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, S. 263.

¹³ BKM, Das neue Kulturgutschutzgesetz, Handreichung für die Praxis, S. 263 spricht ebenso wie die Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/7456, S. 96) von einer Verfügung „im Ausland“. Da die Tathandlung aber gem. § 9 StGB in Deutschland begangen sein muss, handelt es sich präziser um eine Verpflichtungs-/ Verfügungshandlung im Inland *mit Wirkung* für das im Ausland belegene Kulturgut.

allgemeinen Sorgfaltspflichten hinaus bei Münzen mit einem Wert von über € 2.500,- pro Einzelstück oder wenn es sich um archäologisches Kulturgut handelt zusätzliche Sorgfaltspflichten einzuhalten. Münzen sind in der Regel nicht als archäologisches Kulturgut zu qualifizieren, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben. Münzen sind als Massenware also grundsätzlich von den zusätzlichen Sorgfaltspflichten ausgenommen, wenn sie den Schwellenwert von € 2.500,- nicht übersteigen. Selbst für den Fall, dass die zusätzlichen Sorgfaltspflichten in Einzelfällen tatsächlich eingreifen sollten, sind diese überwiegend auf den Umfang des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, beschränkt.

5. Hinweise für die Praxis

Gewerbliche Münzenhändler sollten dazu übergehen, bereits beim Ankauf (bzw. bei der Übernahme zur Versteigerung) sich von dem Geschäftspartner bestätigen zu lassen, dass er auf das Kulturgutschutzgesetz hingewiesen wurde. Dabei sollte der Verkäufer bestätigen, dass ihm keine Hinweise vorliegen, dass die Münze oder Medaille, die zum Verkauf steht, abhandengekommen ist, rechtswidrig ausgegraben wurde oder unrechtmäßig eingeführt wurde. Wir empfehlen, dies bei allen Ankäufen ungeachtet des Ankaufswertes zu tun. Zusätzlich sollte bei Einzelstücken mit einem Wert über € 2.500,- eine Dokumentation angelegt werden, aus der die Beschreibung des Stückes (inkl. Foto) hervorgeht. Darüber hinaus sollte die Dokumentation die angewendeten Sorgfaltspflichten wiedergeben:

- **Name und Anschrift des Veräußerers (inkl. Passkopie)**
- **Recherche in Lost Coin Archive und Datenbank von Interpol = negativ**
- **keine Hinweise auf rechtswidrige Ausgrabung**
- **keine Hinweise auf unrechtmäßige Aus- oder Einfuhr**
- **alle vorgelegten Dokumente über Ein- und Ausfuhr wurden geprüft**
- **Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr wurden geprüft**
- **Angabe der bekannten Provenienzen**

Erst mit dieser Dokumentation kann das Stück legal angeboten werden. Die Dokumentation muss einem Interessenten bzw. dem Käufer nicht vorgelegt werden, sondern verbleibt in der Buchhaltung des Münzenhändlers.

II. Ausfuhrregelungen

1. Ausfuhrbeschränkungen und -verbote

Die Ausfuhr von Münzen aus Deutschland in einen anderen Staat unterliegt unter Umständen kulturgutschutzrechtlichen Beschränkungen.

Während dies nach der EU-Verordnung (EG) Nr.116/2009 bislang bereits für die Ausfuhr aus Deutschland in einen Drittstaat galt, ist mit dem KGSG nunmehr eine im Vergleich zur bisherigen Rechtslage umfassende Ausfuhrkontrolle auch für die Ausfuhr von Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedstaat geschaffen worden. Ob dies mit der Warenverkehrsfreiheit im europäischen Binnenmarkt vereinbar ist, die nur in seltenen Ausnahmefällen nach Art. 36 AEUV eingeschränkt werden darf, erscheint unserer Einschätzung nach zwar äußerst zweifelhaft. Dies ändert aber nichts an der derzeit

geltenden Rechtslage, die es zunächst zu beachten gilt. Die deutschen Regelungen übernehmen den Kategorienkatalog der Verordnung (EG) Nr. 116/ 2009, heben jedoch die zur Genehmigungspflicht führenden Alters- und Wertgrenzen gegenüber der EU-Verordnung deutlich an.

Die neuen Ausfuhrregelungen des KGSG stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

§ 21 KGSG sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein **absolutes Ausfuhrverbot** vor, mit dem unter anderem die Sicherung des Eintragungsverfahrens für nationales Kulturgut bezweckt wird. Das Ausfuhrverbot gilt etwa für den Fall, dass für eine Münze das Verfahren zur Eintragung in ein Kulturgutverzeichnis bereits eingeleitet, aber noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Ferner gilt es im Falle einer Sicherstellung oder Anhaltung bis zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise. Diese Ausfuhrverbote gelten damit lediglich zeitlich beschränkt. Schließlich ist die Ausfuhr verboten, wenn eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht vorliegt oder wenn die Münze unrechtmäßig eingeführt worden ist. Diesbezüglich gilt grundsätzlich zwar der Amtsermittlungsgrundsatz¹⁴, der Exporteur ist aber in seinem eigenen Interesse gehalten, vorhandene Belege für eine rechtmäßige Einfuhr bei Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung vorzulegen. Sind solche aber - wie im Münzhandel regelmäßig der Fall - nicht vorhanden, sind so vollständig wie möglich Angaben zur Herkunft und zur Belegenheitsdauer in Deutschland zu machen. Die beantragte Ausfuhr kann wegen eines Verbotes nach § 21 Nr. 3 KGSG nur abgelehnt werden, wenn die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Einreichung vollständiger Antragsunterlagen den Tatbestand des Versagungsgrundes (hier der unrechtmäßigen Einfuhr) begründen kann.

In §§ 22, 23 KGSG finden sich Ausfuhrgenehmigungspflichten für die vorübergehende oder dauerhafte Ausfuhr von nationalem Kulturgut im Sinne von § 6 KGSG in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen Drittstaat. Dies betrifft solche Münzen, die tatsächlich als national wertvolles Kulturgut in ein Kulturgutverzeichnis der Bundesländer eingetragen sind, was selten der Fall ist. Derzeit existieren in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturgutes formal 26 Eintragungen, die Münzsammlungen und einzelne Münzen betreffen (von rund 2.700 Eintragungen insgesamt seit 1955). Einzelne Münzen sind lediglich in drei Fällen eingetragen und betreffen damit nur rund ein Promille aller Eintragungen.

Für die Ausfuhr von sonstigem Kulturgut aus Deutschland **in einen Staat außerhalb der EU (Drittstaat)** sind die Regelungen der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 maßgeblich. Danach besteht eine Ausfuhrgenehmigungspflicht in den folgenden Fällen:

- Einzelmünzen, wenn sie über 100 Jahre alt sind und einen Wert von mindestens € 50.000,- haben,
- Münzsammlungen¹⁵, wenn sie – altersunabhängig – als Sammlungen von numismatischem Wert mindestens € 50.000,- wert sind.

¹⁴ Ausführlich hierzu unter III. Einfuhrregelungen.

¹⁵ Der Begriff der Sammlung bezeichnet nach der Gesetzesbegründung zum KGSG eine Anzahl von aufbewahrten, gezielt gesammelten Gegenständen. Entscheidend ist also die jeweilige Intention des Sammlers und die von ihm vorgegebene Ordnung und Einteilung, die in der Zusammensetzung der Sammlung ihren Ausdruck gefunden hat. Das Sammeln kann im Einzelfall auch unterschiedliche

Für die Ausfuhr von Münzen aus Deutschland **in einen anderen EU-Mitgliedsstaat** gelten nach der Neuregelung des Kulturgutschutzgesetzes in § 24 Abs. 2 KGSG höhere Alters- und Wertgrenzen. Eine Ausfuhrgenehmigungspflicht besteht daher nur in folgenden Fällen:

- Einzelmünzen, wenn sie mindestens 100 Jahre alt sind und einen Wert von mindestens € 100.000,- € haben,
- Münzsammlungen¹⁶, wenn sie – altersunabhängig – als Sammlungen von numismatischem Wert mindestens € 100.000,- wert sind.

Der für die Genehmigungspflicht maßgebliche finanzielle Wert ist der innerhalb der letzten drei Jahre gezahlte Preis bei einem An- oder Verkauf, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert zum Zeitpunkt der Antragstellung.¹⁷

Archäologische Kulturgüter unterliegen wertunabhängig einer Ausfuhrgenehmigungspflicht, wenn sie älter als 100 Jahre sind. Wie bereits erläutert, gehen wir allerdings davon aus, dass Münzen in der Regel keine archäologischen Kulturgüter sind. In Bezug auf die Qualifizierung von Münzen als archäologische Gegenstände bzw. archäologische Kulturgüter gilt eine Sonderregelung, wonach dies zu verneinen ist, wenn es die Münzen in großer Stückzahl gibt, sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedsstaat der EU als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind (§ 24 Abs. 2 Satz 2 KGSG). Damit gilt letztlich der Grundsatz, dass die Ausfuhr von Münzen als "Massenware" in der Regel nicht genehmigungspflichtig ist.

In § 24 Abs. 8 KGSG findet sich schließlich noch eine Regelung zur vereinfachten Ausfuhr, wonach eine Genehmigungspflicht entfällt, wenn das Kulturgut sich nachweisbar nur **vorübergehend bis zu zwei Jahre** im Bundesgebiet befindet. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt oder zuvor ohne Genehmigung ausgeführt wurde.

Die zuständigen Behörden sowie die maßgeblichen Ausfuhrformulare sind abrufbar unter www.kulturgutschutz-deutschland.de, dort über den „Behördenfinder“ auf der Startseite.

Schwerpunkte haben, so dass dann von mehreren, separat zu beurteilenden Sammlungen auszugehen ist. Im Regelfall weisen die Teile einer Sammlung eine gewisse Gleichartigkeit auf oder stehen zumindest für die gleiche Sammlungsmotivation und unterscheiden eine Sammlung damit von einer bloßen Bestandsaufnahme, die etwa ein Inventar dokumentiert (vgl. BT-Drs. 18/7456, S. 60 u. S. 86). Hat jemand z. B. eine Münzsammlung aus Römern (Wert: € 20.000,-), Griechen (Wert: € 30.000,-) und Sachsen (Wert: € 45.000,-) zusammengetragen, dürfte die Ausfuhr nicht genehmigungspflichtig sein, da die verschiedenen Sammlungskonzepte die Wertgrenze von € 50.000,- für sich genommen nicht überschreiten. Der Sammlungsbegriff der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ist zwar autonom auszulegen, das KGSG nimmt aber selbst Bezug auf den Anhang der Verordnung, sodass hier dasselbe Begriffsverständnis anzunehmen sein dürfte.

¹⁶ Zum Sammlungsbegriff siehe oben Fn. 15.

¹⁷ Auch hier stellt sich das Problem der Ermittlung des maßgeblichen Wertes bei Versteigerungen im Rahmen von Auktionen, siehe oben Fn. 6.

2. Sanktionen bei Verstößen gegen Ausfuhrregelungen

a) Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft,

- wer mit **bedingtem Vorsatz (Tatbestandsverwirklichung für möglich halten und billigend in Kauf nehmen)** Kulturgut ausführt, obwohl

- für das Kulturgut das Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet worden ist und die Entscheidung über die Eintragung noch nicht unanfechtbar geworden ist (§ 21 Nr. 1 KGSG),
- für das Kulturgut eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht vorliegt oder erteilt worden ist (§ 21 Nr. 2 KGSG),
- das Kulturgut sichergestellt ist (§ 21 Nr. 4 KGSG),
- das Kulturgut angehalten ist (§ 21 Nr. 5 KGSG),

- wer Kulturgut ausführt, **von dem weiß (direkter Vorsatz)**, dass es nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KGSG unrechtmäßig eingeführt wurde (§21 Nr. 3 KGSG) oder

- wer mit **bedingtem Vorsatz (Tatbestandsverwirklichung für möglich halten und billigend in Kauf nehmen)** Kulturgut in einen Drittstaat außerhalb der EU ausführt, obwohl eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 nicht vorliegt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den unter dem ersten und dritten Spiegelstrich genannten Fällen **in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit fahrlässig** handelt.

b) Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Ausfuhrvorschriften werden unter den oben genannten Voraussetzungen ausschließlich als Straftaten verfolgt. Ordnungswidrigkeitentatbestände sind diesbezüglich im KGSG nicht vorgesehen.

III. Einfuhrregelungen

1. Bisherige Rechtslage

Nach dem bisherigen Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung und dem Kulturgüterückgabegesetz bestand kein Einfuhrverbot für Kulturgut anderer Staaten nach Deutschland. Eine Einfuhr, Ausfuhr und der Handel mit Kulturgütern aus Irak oder Syrien ist jedoch nach den unmittelbar geltenden EU-Verordnungen (EG) Nr. 1210/2003 (Irak) und (EU) Nr. 1332/2013 (Syrien) bereits vor dem Inkrafttreten des KGSG verboten gewesen. Für Kulturgüter aus Syrien gilt nach EU-Recht demnach ein Einfuhrverbot, sofern sie nach dem **8. Mai 2011** aus Syrien und für Kulturgüter aus dem Irak, sofern sie nach dem **5. August 1990** aus dem Irak ausgeführt wurden. Die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der EU war per se nicht genehmigungspflichtig, die Einfuhr aus Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention 1970 gemäß § 14 Kulturgüterückgabegesetz nur dann, wenn der Gegenstand im Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten individualisiert bezeichnet eingetragen war. Eintragungen in ein solches in Deutschland zu führendes Verzeichnis, sind aber nicht erfolgt. Für Münzen

bestand daher bis auf die Embargovorschriften betreffend Syrien und Irak bislang kein Einfuhrhindernis.

2. Neue Rechtslage

Mit Inkrafttreten des KGSG wird die Einfuhr von Münzen aus dem Ausland nach Deutschland deutlich erschwert. Nach § 28 KGSG besteht ein **absolutes Einfuhrverbot** für nationales Kulturgut anderer Mitgliedsstaaten der EU oder Vertragsstaaten der UNESCO-Konventionen 1970 (im Folgenden: UNESCO-Vertragsstaaten), sofern dieses nach bestimmten Stichtagen und nach dem Recht des jeweiligen Herkunftsstaates illegal ausgeführt worden ist. Als Herkunftsstaat in diesem Sinne ist der EU-Mitgliedsstaat oder UNESCO-Vertragsstaat anzusehen, in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat. Nach dieser Definition ist als Herkunftsstaat grundsätzlich der Herstellungsort, im Falle von Münzen also der Ort der Prägestätte, zu qualifizieren. Sofern es sich um archäologische Münzen handelt, ist der Fundort maßgeblich.

Im Grundsatz gilt also die Regel, dass Münzen, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder UNESCO-Vertragsstaat aktuell als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt sind, nicht nach Deutschland eingeführt werden dürfen, wenn sie unrechtmäßig nach bestimmten Stichtagen aus dem Herkunftsstaat verbracht worden sind: **unrechtmäßige Ausfuhr = unrechtmäßige Einfuhr!**

Das Einfuhrverbot besteht im Ergebnis also nur dann, wenn

- das betreffende Objekt von einem EU-Mitgliedstaat oder UNESCO-Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft ist (**aktuelle** Rechtslage entscheidend!)

und

- es unter Verstoß gegen dessen Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist (**damalige** Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausfuhr entscheidend!).

Es handelt sich um kumulative Voraussetzungen, so dass kein Einfuhrverbot besteht, wenn eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Ausnahmen gelten nach § 29 KGSG für den Fall der Wiedereinfuhr von Münzen, die sich zum Stichtag **6. August 2016** bereits rechtmäßig im Bundesgebiet befunden haben. Das Einfuhrverbot erstreckt sich nicht auf solche Münzen, die sich nachweislich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits rechtmäßig im Inland befunden haben.

Grundsätzlich gilt in einem Verwaltungsverfahren wie auch in einem etwaigen Verwaltungsprozess zwar der Amtsermittlungsgrundsatz, wonach die Behörde bzw. das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforscht. Die Beteiligten sind dabei aber heranzuziehen, so dass der Importeur, der sich auf diese Ausnahmeregelung berufen will, - soweit vorhanden - Nachweise dafür bereithalten sollte, dass sich die Münze bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KGSG rechtmäßig in Deutschland befunden hat bzw., dass sie bei einer Einfuhr nach Deutschland den Herkunftsstaat bereits vor bestimmten Stichtagen (hierzu unten) verlassen hatte. Solche Nachweise können nach der Gesetzesbegründung etwa Kaufbelege, Dokumente vorheriger Zollabfertigungen,

Ausfuhrgenehmigungen, Versicherungsnachweise, Inventarlisten oder Ausstellungskataloge sein (BT-Drs. 18/8908, S. 91). Ebenso geeignet sind die im Münzhandel in erster Linie maßgeblichen Verkaufs- und Auktionskataloge. Auch glaubhafte, schriftlich dokumentierte Angaben des vorherigen Besitzers sind insoweit zweckdienlich, ihr Beweiswert geht indes nicht über den einer Tatsachenbehauptung hinaus.

Weitere Ausnahmen finden sich in der Stichtagsregelung des § 32 KGSG. Dieselben Stichtage gelten im Rahmen des § 28 KGSG. Danach ist die Einfuhr von Kulturgut nur dann unrechtmäßig, wenn dieses bei der Ausfuhr aus einem anderen Staat entgegen den dort geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz nationalen Kulturgutes verbracht worden ist

- nach dem **31. Dezember 1992** aus dem Hoheitsgebiet eines anderen **EU-Mitgliedsstaates** oder
- nach dem **26. April 2007** aus dem Hoheitsgebiet eines **UNESCO-Vertragsstaates**.

Weitere Einfuhrverbote ergeben sich aus dem unmittelbar geltenden EU-Embargo-Recht betreffend Syrien und Irak. Auch hier gelten allerdings Stichtagsregelungen, wonach das strikte Einfuhrverbot von Münzen mit irakischer oder syrischer Herkunft nicht gilt, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese bereits vor dem **6. August 1990** aus dem Irak bzw. vor dem **9. Mai 2011** aus Syrien ausgeführt worden sind.

Nach § 30 KGSG sind bei der Einfuhr von Kulturgut in das Bundesgebiet Unterlagen zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat mitzuführen. Handelt es sich bei einzuführenden Münzen um unter Schutz gestellte Kulturgüter anderer Staaten, ist grundsätzlich - sofern das jeweilige nationale Recht des Herkunftsstaates überhaupt Ausfuhrgenehmigungspflichten oder -verbote vorsieht - eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Bestätigung des Herkunftsstaates erforderlich, wonach sie rechtmäßig ausgeführt werden konnten. Bei der Einfuhr aus einem EU-Mitgliedsstaat findet lediglich eine Stichprobenkontrolle durch den Zoll statt. Wird ein Objekt angehalten, ist der Importeur zunächst im eigenen Interesse gehalten, die nach § 30 KGSG erforderlichen Unterlagen zum Nachweis einer rechtmäßigen Ausfuhr – soweit vorhanden – vorzulegen. Denn trotz prinzipieller Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlung) gemäß § 26 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Auch im Verwaltungsprozess sind die Beteiligten gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Erforschung des Sachverhalts durch das Gericht heranzuziehen. Erfolgt die Einfuhr aus einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat, muss auch die rechtmäßige Ausfuhr aus diesem zunächst belegt werden, etwa durch die Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung und sofern eine solche nicht vorhanden ist, sonstiger Unterlagen wie etwas eines Kaufvertrages. Gibt es aber keine Unterlagen, die die rechtmäßige Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat oder dem Staat der letzten Belegenheit belegen können, können auch keine vorgelegt werden. Der Zoll wird das Objekt dann anhalten und die zuständige Landesbehörde hierüber informieren. Diese wird Nachforschungen anstellen und dazu das Objekt möglicherweise sicherstellen. Es obliegt der zuständigen Landesbehörde bzw. nach Rücksprache dem Herkunftsstaat, den Nachweis einer unrechtmäßigen Ausfuhr zu erbringen. Gelingt dies nicht, ist das Objekt freizugeben. Es kann dann unter Beachtung von § 40 KGSG in den Verkehr gebracht werden.

Trotz der dargestellten Stichtagsregelungen bedeuten die neu geschaffenen Einfuhrbeschränkungen eine nicht unerhebliche Beschränkung des grenzüberschreitenden Handels mit Münzen. Denn zahlreiche andere Staaten stellen ihr nationales Kulturgut nicht nach einem Listenprinzip unter Schutz, sondern lediglich nach einem allgemein gehaltenen Kategorienprinzip. Wie bereits oben ausgeführt, besteht in einigen Ländern wie etwa Indien, Jordanien, Türkei, Uruguay und Bolivien im Prinzip ein totales Ausfuhrverbot für Kulturgüter, andere Länder sehen konkrete Wert- oder Altersgrenzen vor. Insofern ist auch unter Berücksichtigung der Staateninformationen in dem vorgenannten Internetportal im Einzelfall nicht immer leicht zu beurteilen, ob die jeweils betroffene Münze tatsächlich als nationales Kulturgut in einem anderen Staat unter Schutz gestellt worden ist und nicht ausgeführt werden durfte. Dies gilt umso mehr als gerade im Falle von Münzen der Herkunftsstaat oftmals nicht eindeutig zu identifizieren ist. Im Regelfall wird im Übrigen nicht mehr nachvollziehbar sein, wann die einzelne Münze den Herkunftsstaat tatsächlich verlassen hat und welche Kulturgutschutzrechtlichen Regelungen zu diesem Zeitpunkt galten.

3. Sanktionen bei Verstößen gegen die Einfuhrregelungen

a) Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 28 KGSG Kulturgut in das Bundesgebiet einführt, von dem er weiß (**direkter Vorsatz**), das es unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates zum Schutz nationalen Kulturgutes aus dessen Hoheitsgebiet verbracht worden ist.

b) Ordnungswidrigkeiten

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Pflicht, bei der Einfuhr von Kulturgut die erforderlichen Unterlagen nach § 30 KGSG mitzuführen, kann mit einer Geldbuße bis zu € 100.000,- geahndet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Importeur weiß oder hätte wissen müssen, dass das Kulturgut von einem EU-Mitgliedstaat oder einem UNESCO-Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist.

4. Hinweise für die Praxis

Angesichts der oben dargestellten Unsicherheiten empfehlen wir **unverbindlich**, vor beabsichtigter Einfuhr einer Münze nach Deutschland das folgende **Prüfschema**¹⁸ anzuwenden:

1. Befand sich die Münze am **6. August 2016** bereits rechtmäßig in Deutschland?
 - Ja: Die Wiedereinfuhr nach vorübergehender Ausfuhr ist gemäß § 29 KGSG ohne Weiteres zulässig.
 - Nein: Es ist weiter wie folgt zu prüfen:
2. Ist nachweisbar, dass sich die Münze bereits vor dem **1. Januar 1993** außerhalb des als Herkunftsstaat zu definierenden **EU-Mitgliedstaates** oder vor dem **27. April**

¹⁸ Siehe hierzu auch das Schaubild in Anlage 2.

2007 außerhalb des als Herkunftsstaat zu definierenden **UNESCO-Vertragsstaates** befunden hat?

- Ja: Die Einfuhr ist nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 KGSG ohne Weiteres zulässig.
- Nein: Es ist weiter wie folgt zu prüfen:

3. Ist die Münze nach dem Recht des Herkunftsstaates aktuell tatsächlich als **nationales Kulturgut** eingestuft bzw. definiert?

Hierzu sind die Staateninformationen auf dem vorgenannten Internetportal sowie weitere Erkenntnisquellen zu Rate zu ziehen.

- Ergibt sich daraus **nicht**, dass die Münze als nationales Kulturgut des betreffenden Herkunftsstaates unter Schutz gestellt ist, ist die Einfuhr nach Deutschland unserer Einschätzung nach ohne Weiteres zulässig,
- Handelt es sich hingegen um **nationales Kulturgut** des Herkunftsstaates, ist wie folgt weiter zu prüfen:

4. War die **Ausfuhr** der als nationales Kulturgut eingestuften Münze nach einer Regelung des Herkunftsstaates zum Zeitpunkt der Ausfuhr **verboten bzw. genehmigungspflichtig**?

Es sind die vorgenannten Staateninformationen sowie weitere Erkenntnisquellen auszuwerten. Ergibt sich daraus, dass

- **kein Ausfuhrverbot bzw. keine Ausfuhrgenehmigungspflicht** bestand, ist die Einfuhr nach Deutschland zulässig und es müssen dann selbstverständlich auch keine Belege zur Rechtmäßigkeit der Ausfuhr wie etwa Ausfuhrgenehmigungen vorgelegt werden.
- tatsächlich ein **Ausfuhrverbot** bestand, ist die Einfuhr der Münze nach Deutschland verboten. **Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen dieses Einfuhrverbot sind strafbar.**
- tatsächlich eine **Ausfuhrgenehmigungspflicht** bestand, ist die Einfuhr nur bei Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausfuhr (z. B. durch Ausfuhrgenehmigung) zulässig, wobei aber der Amtsermittlungsgrundsatz gilt. **Wissentliche Zuwiderhandlungen gegen dieses Einfuhrverbot sind strafbar.**

Bei Einhaltung dieses Prüfschemas wird die Gefahr eines Verstoßes gegen das Einfuhrverbot trotz im Einzelfall ggf. verbleibender Unsicherheiten unserer Einschätzung nach deutlich minimiert.

Abschließend weisen wir noch auf ein **erhebliches Haftungsrisiko** für den Fall einer unrechtmäßigen Einfuhr hin: Sollte sich nach erfolgter Einfuhr einer Münze herausstellen, dass dies unter Verstoß gegen das absolute Einfuhrverbot des § 28 KGSG erfolgt ist, weil die Münze den Herkunftsstaat nicht bzw. nicht ohne Genehmigung hätte verlassen dürfen, ist es nicht ohne Weiteres möglich, die Münze an den ausländischen Veräußerer oder Einlieferer zurückzugeben. Denn in diesem Fall greift das absolute Ausfuhrverbot des § 21 Nr. 3 KGSG ein. Außerdem ist der Händler nach § 40 Abs. 1 KGSG gehindert,

die Münze in den Verkehr zu bringen. Je nach dem, ob der vereinbarte Ankaufspreis bereits gezahlt ist, entsteht entweder dem Veräußerer/ Einlieferer oder dem Händler ein erheblicher finanzieller Schaden, da die Rückabwicklung aufgrund dieser gesetzlichen Regelung praktisch unmöglich ist. Dem Händler ist daher zu empfehlen, ausländische Geschäftspartner ausdrücklich auf die Regelungen des KGSG hinzuweisen, um sich keinen Haftungsrisiken auszusetzen. Gleichwohl steht es dem Händler frei, eine unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates ausgeführte Münze an eben diesen Herkunftsstaat zurückzugeben. Bei einer Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut handelt es sich nicht um eine Ausfuhr (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KGSG), sodass auch kein Ausfuhrverbot nach § 21 KGSG greift. Sofern der Händler beim Erwerb der Münze mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist, kann er von dem Herkunftsstaat auch die Zahlung einer angemessenen Entschädigung bis zur Summe seiner getätigten Aufwendungen verlangen (§§ 66, 67 KGSG). So kann der Händler vermeiden, dass ihm ein finanzieller Schaden entsteht.

Ulrich Künker
2. Vorsitzender
**Verband der deutschen
Münzenhändler e. V.**
Bornwiesenweg 34
60322 Frankfurt am Main

E-Mail: info@vddm.de
Internet: www.vddm.de

Michael Becker
1. Vorsitzender
**Berufsverband des deutschen
Münzenfachhandels e. V.**
Universitätsstraße 5
50937 Köln

E-Mail: info@muenzenverband.de
Internet:
www.muenzenverband.de

Dr. Florian Arensmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hellmann Fachanwälte
Rechtsanwälte
in Partnerschaft mbB
Schloßstraße 16
49074 Osnabrück

E-Mail: kanzlei@hellmann-fachanwaelte.de
Internet: www.hellmann-fachanwaelte.de

Für die freundliche Unterstützung zur Erstellung dieses Leitfadens danken wir:

International Association of Professional Numismatists (IAPN)

World Money Fair, Berlin

Numismata, München

Anlage 1

Stellungnahme der Numismatischen Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland e. V. zum Begriff „numismatischer Wert“ im Kulturgutschutzgesetz (KGSG) vom 19.04.2018:

„In § 2, Absatz 10 des KGSG vom 6. August 2016 wird der Begriff Kulturgut definiert. Damit legt der Gesetzgeber fest, welche Objekte in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Im Wortlaut heißt es: „Kulturgut“ [ist] jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert.“ Dazu gibt die NK folgende Erklärung ab, verfasst auf der Jahresversammlung am 12./13. April 2018 in Dresden:

Numismatische Objekte sind Münzen und Papiergeld, Medaillen, Marken und Zeichen etc. sowie deren Herstellungswerkzeuge. Soweit sie aus einem archäologischen Kontext stammen, sind sie als Kulturgüter gem. § 2 Absatz 10 des KGSG zu behandeln. Der numismatische Wert der übrigen Objekte bemisst sich an genauer zu bestimmenden Kriterien.

Als serieller Gegenstand besitzt nicht jedes einzelne numismatische Objekt wissenschaftliche Relevanz. Die Methoden der Numismatik zielen seit Theodor Mommsen z. B. darauf ab, mithilfe von Archivalien oder Stempelstudien Prägesysteme zu rekonstruieren. Deren Kenntnis ist die Voraussetzung für jegliche Kontextualisierung.

Die Numismatische Kommission der Länder betont, dass nicht jedes numismatische Objekt auch einen numismatischen Wert hat. Als miteinander zu verbindende Kriterien für den numismatischen Wert sind anzuführen:

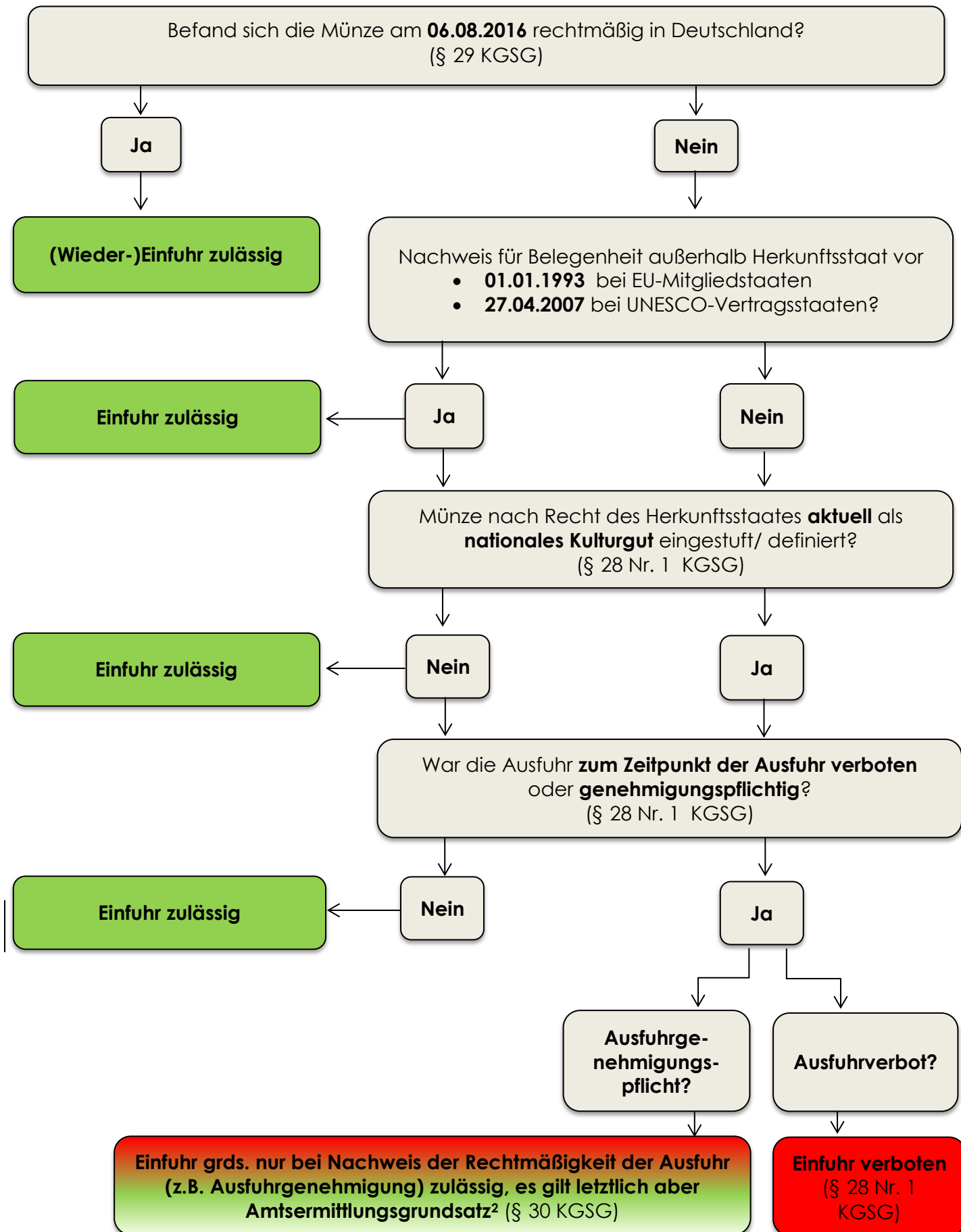
- a) Der Wert eines numismatischen Objektes steigt mit zunehmendem Alter. So haben etwa ab 1800 hergestellte Münzen nur in Ausnahmefällen einen numismatischen Wert, solche, die zwischen 1600 und 1800 hergestellt wurden, haben in der Regel einen geringen numismatischen Wert, jene, die vor 1600 hergestellt wurden, haben in der Regel einen hohen numismatischen Wert.
- b) Für den numismatischen Wert eines Objektes spielt die Seltenheit eine Rolle. So hat etwa ein nur in einem Stück bekannter Münztyp immer einen numismatischen Wert, eine unbekannte bzw. nur in wenigen Stücken bekannte Variante hat in der Regel einen numismatischen Wert.
- c) Der Forschungsstand spielt eine Rolle für den numismatischen Wert. Je besser ein Objekttyp erforscht und publiziert ist, desto niedriger ist sein numismatischer Wert.
- d) Unabhängig von den für einen Objekttyp geltenden Kriterien a)-c) kann ein individuelles Objekt einen kultur- und kunstgeschichtlichen sowie objektgeschichtlichen Wert haben. Dies kann neben dem eingangs schon erwähnten archäologischen Kontext die Herkunft aus einer bedeutenden Sammlung (etwa der von Johann Wolfgang von Goethe) oder die Individualisierung des Objekts durch Gravur, Verarbeitung o. ä. zu Schmuck, Ehrenzeichen etc. sein.

Die Numismatische Kommission empfiehlt, bei der Entwicklung von behördlichen Handlungsanweisungen diese Kriterien zu berücksichtigen. Eine umfassende numismatische Dokumentation strittiger Fälle ist anzustreben. Die Numismatische Kommission ist bereit, ihre Kompetenz in diesen Prozess einzubringen.“

(Quelle: <http://www.numismatische-kommission.de/nachrichten/stellungnahme-der-numismatischen-kommission-der-laender-in-der-bundesrepublik-deutschland-e-v-zum-begriff-numismatischer-wert-im-kulturgutschutzgesetz-kgsg>)

Anlage 2

Prüfschema für die Einfuhr von Münzen nach Deutschland gemäß KGSG¹

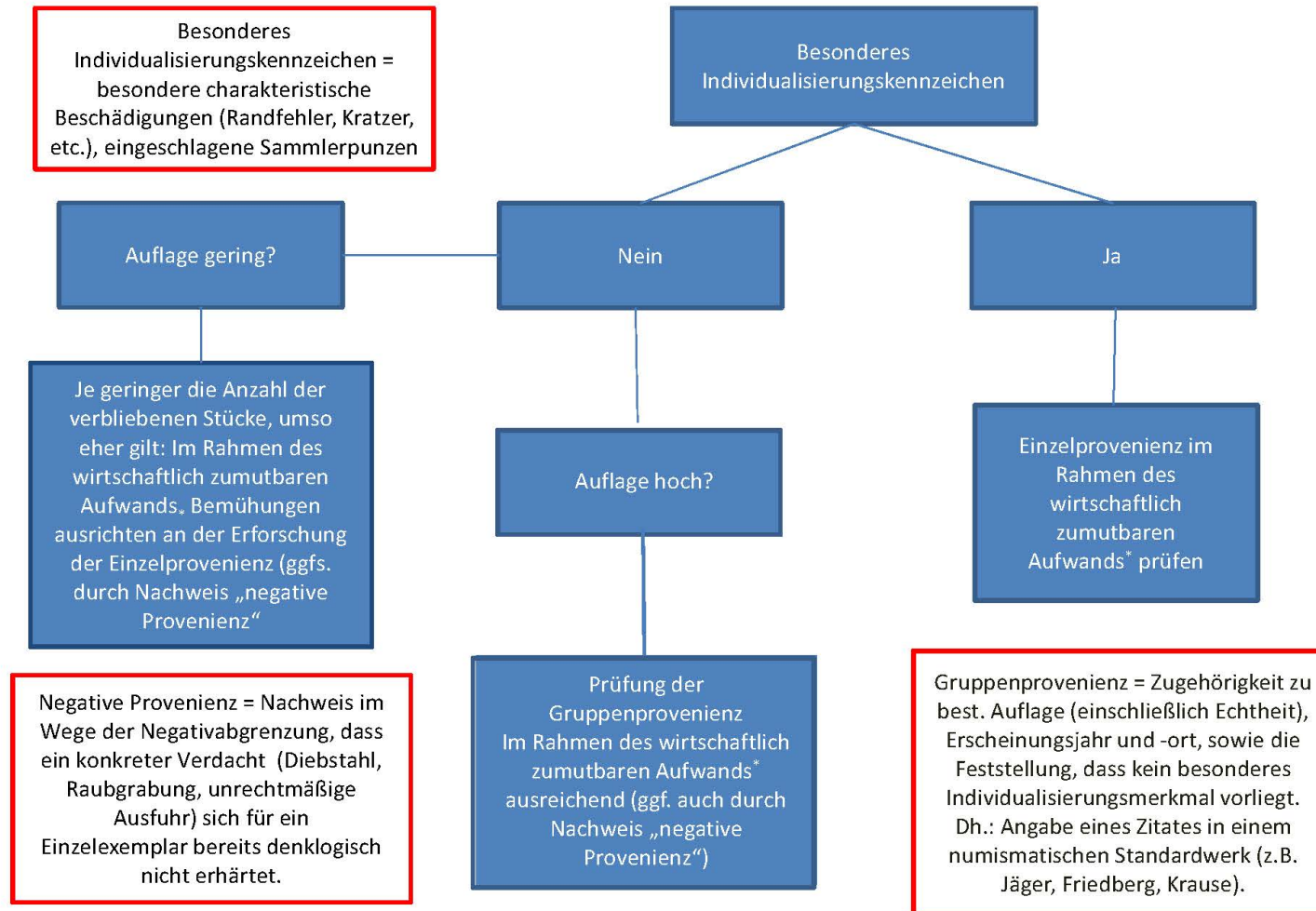


¹ Lediglich für Kulturgut aus Irak und Syrien gelten nach EU-Recht andere Regelungen. Demnach sind Einfuhr, Ausfuhr und der Handel mit Kulturgut aus diesen Staaten verboten. Für Kulturgut aus Syrien gelten die Verbote sofern es nach dem 8. Mai 2011 aus Syrien und für Kulturgut aus dem Irak, sofern es nach dem 5. August 1990 aus dem Irak ausgeführt wurde. Hierfür besteht eine gesetzliche Vermutung, die der Besitzer widerlegen muss.

² Es obliegt also der zuständigen Landesbehörde bzw. nach Rücksprache dem Herkunftsstaat, den Nachweis einer unrechtmäßigen Ausfuhr zu erbringen (siehe Erläuterung auf Seite 13 des Leitfadens).

Anlage 3

Prüfung der Provenienz für Münzen, die einen **Einzelwert von 2.500 Euro übersteigen** oder **archäologische Münzen** sind oder aus einem Herkunftsstaat stammen, für den eine **Rote Liste** des Internationalen Museumsrates besteht, die Münzen beispielhaft nennt.



* Für Fälle in denen die ICOM Rote Listen Münzen aus dem betreffenden Herkunftsstaat als besonders gefährdetes Kulturgut einstufen, gilt der einschränkende Maßstab des zumutbaren Aufwandes gemäß § 44 Nr. 2 KGSG nicht. In diesen Fällen ist betriebswirtschaftlich abzuwägen, ob die Gewinnmöglichkeiten den Rechercheaufwand tragen.